



**Marktgemeindeamt Offenhausen**

Gemeindeplatz 1

4625 Offenhausen

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Offenhausen vom 18.06.2024 öffentlich kundgemacht:

# **Verordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen**

### **I. Betrieb der Nachmittagsbetreuung**

1. Die Marktgemeinde Offenhausen betreibt eine öffentliche Kinderbetreuung an Nachmittagen an öffentlichen Pflichtschulen nach den Bestimmungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992, LGBl. Nr. 39/2009 i.d.g.F., mit dem Sitz in Offenhausen.
2. Die Betreuung wird als ganztätige Schulform gem. § 3 a OÖ. Pflichtschulorganisationsgesetz angeboten und die Kinder nicht nur unterrichtet, sondern auch betreut werden.

### **II. Arbeitsjahr**

1. Das Arbeitsjahr der Nachmittagsbetreuung beginnt jeweils am ersten Montag im September und endet mit Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Die Nachmittagsbetreuung ist während der Ferienzeiten und nicht schulpflichtigen Tage zur Gänze geschlossen.
2. Alle Ferienzeiten sowie nicht schulpflichtigen Tage richten sich nach den Ferien der Pflichtschule in Offenhausen.

### **III. Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten an schulpflichtigen Tagen der Nachmittagsbetreuung sind:

**Montag bis Freitag jeweils von Unterrichtsende bis 16:00 Uhr**

Die Öffnungszeiten an schulpflichtigen Tagen unter Berücksichtigung eines vorzeitigen Unterrichtsendes sind:

**Montag bis Freitag jeweils von Unterrichtsende bis 16:00 Uhr**

Die Kinder können nach der Lernstunde (ab ca. 14:20 Uhr) von der Nachmittagsbetreuung weggehen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung der Eltern beibringen (z.B. für den regelmäßigen Besuch der Musikschule, Fußballtraining, etc.).

### **V. Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung**

1. Die Nachmittagsbetreuung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2009 i.d.g.F., für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Der Besuch der Nachmittagsbetreuung ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.
3. Die Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten des Kindes bei der Marktgemeinde Offenhausen.
4. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht. Wird die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes durch die Nichtleistung des Gastbeitrages verweigert, so entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme endgültig, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.

## **VI. Pflichten der Erziehungsberechtigten**

1. Die Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
2. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Nachmittagsbetreuung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und dass die Besuchszeit (Punkt III) eingehalten wird.
3. Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Nachmittagsbetreuung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes, oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Nachmittagsbetreuung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer die Nachmittagsbetreuung besuchender Kinder und des Personals der Nachmittagsbetreuung nicht mehr besteht.
4. Die Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Nachmittagsbetreuung verbringt.
5. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der Nachmittagsbetreuung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
6. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein in die Nachmittagsbetreuung aufgenommenes Kind die Nachmittagsbetreuung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die Nachmittagsbetreuung zu besuchen, so haben die Eltern hiervon die Leitung der Nachmittagsbetreuung ehestmöglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
7. Den Erziehungsberechtigten obliegt die Aufsicht über ihre Kinder außerhalb der Besuchszeit der Nachmittagsbetreuung. Für jene Kinder, die nach Ende der Nachmittagsbetreuung nicht alleine nach Hause gehen dürfen ist eine schriftliche Erklärung abzugeben.

## **VII. Aufsichtspflicht**

Den Mitarbeitern(innen) sowie den übrigen mit der Aufsicht über die Kinder betrauten Personen obliegt neben den ihnen sonst zukommenden Aufgaben auch die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht in der Nachmittagsbetreuung beginnt mit dem Einlass der Kinder in die für die Räumlichkeiten der Nachmittagsbetreuung vorgesehenen Räumlichkeiten und endet entsprechend der Öffnungszeiten (siehe Punkt III).

## **VIII. Elternbeitrag**

Die Erziehungsberechtigten haben einen Elternbeitrag zu leisten. Die Höhe richtet sich nach einer vom Gemeinderat festgesetzten Tarifordnung.

## **IX. An- und Abmeldung**

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Austritt des Kindes aus der Nachmittagsbetreuung unverzüglich der Marktgemeinde Offenhausen schriftlich anzuzeigen, da sonst der Elternbeitrag weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich.
2. Die Abmeldung muss spätestens ein Monat vor Ende des ersten Semesters schriftlich mitgeteilt werden.

## **X. Widerruf der Aufnahme**

Der Erhalter der Nachmittagsbetreuung kann die Aufnahme eines Kindes in die Nachmittagsbetreuung widerrufen, wenn

1. Die Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung ungeachtet einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
2. Nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird,
3. Der Besuch des angemeldeten Kindes nicht entsprechend der Anmeldung erfolgt.

## **XI. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten**

1. Die Mitarbeiter(innen) stellen im Hinblick auf den Betrieb der Nachmittagsbetreuung einen regelmäßigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellung einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Marktgemeinde Offenhausen spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens ein Viertel der Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.

## **XII. Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung für die Nachmittagsbetreuung an öffentlichen Pflichtschulen vom 26.06.2023 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Martina Schmuckermayer